

Zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen Schwerpunkt Erziehung Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung Erzieher (2BFQEE)

I. Ausbildungsziel

Die zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen vermittelt eine qualifizierte Vorbereitung zum Erzieherabschluss im Rahmen der Schulfremdenprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik.

Damit Familie und Schule miteinander in Einklang gebracht werden können, erfolgt die zweijährige Ausbildung mit **ca. 10 Stunden pro Woche in Teilzeitform**.

II. Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen/Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher sind:

1. Die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes **und**
2. a) der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Sozialpädagogik (1BKSP) **oder**
b) der erfolgreiche Abschluss einer dem Berufskolleg für Sozialpädagogik vergleichbaren Vorbildung eines anderen Bundeslandes **oder**
c) ein Berufsabschluss als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger oder eine gleichwertige, im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige, berufliche Qualifizierung **und**
3. ein schriftlicher Nachweis über eine Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung / Kindertagesstätte.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin zusätzlich Bewerberinnen und Bewerber in die Fachschule für Sozialpädagogik aufnehmen, wenn sie die Voraussetzung des Absatzes II. 1. erfüllen **und**

die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft **und** jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, das zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, besitzen **oder**

eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule **sowie** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach *Pädagogik und Psychologie* besucht wurde **sowie** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen); wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Mindestfrist, ab der die Berechtigung zum Besuch der Fachschule eintritt, entsprechend **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet werden kann **oder**

eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweisen.

(3) Zusätzlich sind vor Zulassung zur Schulfremdenprüfung (01. Oktober des 2BFQEE2) eine mindestens dreimonatige, bei Tagesmüttern mindestens zweimonatige, einschlägige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft nach §7 Abs. 2 Nr. 1-3 KiTaG oder ausnahmsweise einer anderen entsprechend geeigneten Fachkraft nachzuweisen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(4) Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(5) Wer eine Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform, Teilzeitform oder praxisintegriert erfolgreich abgeschlossen hat oder verlassen musste, weil er wiederholt nicht versetzt oder wiederholt die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann nicht erneut in die 2BFQEE aufgenommen werden.

III. Aufnahmeverfahren

Unterrichtsbeginn ist jeweils nach den Sommerferien. Der Aufnahmeantrag ist an das Sekretariat der Schule zu richten. Der Termin, bis zu dem der Aufnahmeantrag eingegangen sein muss, ist jeweils der **erste März** eines Jahres für die Aufnahme zum kommenden Schuljahr. Ein später eingehender Aufnahmeantrag kann berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Falls zum Stichtag mehr Bewerbungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Kriterien hierfür sind die Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit sowie das Eingangsdatum der Bewerbung. Falls zum Stichtag noch Plätze frei sind, können auch Bewerber aufgenommen werden, die die dreimonatige einschlägige Tätigkeit (siehe II. Aufnahmeveraussetzungen, Nr. 3) noch nicht nachweisen.

Zur Anmeldung sind einzureichen:

1. ein vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag,
2. ein vollständiger Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
3. eine beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der oben genannten Zeugnisse bzw. Nachweise und
4. der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit.

IV. Unterrichtsfächer

Pflichtbereich	Stunden pro Woche
Religionslehre/Religionspädagogik	1
Deutsch	1
Berufliches Handeln fundieren	3,5
Erziehung und Betreuung gestalten	3
Bildung und Entwicklung fördern I	3
Bildung und Entwicklung fördern II	4,5
Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben lernen	2
Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln	1
Sozialpädagogisches Handeln	1
	<hr/>
	20

Es können noch Wahlfächer angeboten werden.

Der Unterricht findet am Donnerstag (nachmittags/abends) und am Freitag (vormittags) statt. Darüber hinaus sind nach Absprache einzelne Termine am Freitag (nachmittags) und am Samstag (ganztags) möglich.

Es handelt sich bei dieser Schulart **nicht** um eine **Ausbildung** zur Erzieherin, sondern um einen Kurs, der auf die **Schulfremdenprüfung** vorbereitet.

V. Abschluss

Nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikation kann man unter bestimmten Voraussetzungen an der Schulfremdenprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik teilnehmen (dies ist an der Mathilde-Planck-Schule möglich).

Zur Schulfremdenprüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat.

Schulfremde können die Schulfremdenprüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

VI. Ausbildungskosten

Es besteht Schul- und Lernmittelfreiheit. Kosten können in geringem Maße in den praktischen Lernfeldern anfallen.